



Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz
Postfach 32 60 | 55022 Mainz

Präsident des Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn
Joachim Mertes, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz



DER MINISTER

Diether-von-Isenburg-Straße 1
55116 Mainz
Zentrale Kommunikation:
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4887
Poststelle@mjv.rlp.de
www.mjv.rlp.de

Achtung!

Neue Anschrift
ab dem 12.10.2015:

Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz

21. September 2015

Mein Aktenzeichen
4344-4-9
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail

Ministerbuero@mjv.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-
06131 16-4844

**Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Rheinland-Pfalz am 22.09.2015
TOP 6 „Elektronische Fußfessel“**

**Antrag der Fraktion CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT
– Vorlage 16/5742 –**

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der vorbezeichneten Sitzung hat der Rechtsausschuss die Landesregierung zu TOP 6 um schriftliche Berichterstattung gebeten. Dieser Bitte komme ich gerne nach und übersende Ihnen den für die Sitzung vorbereiteten Text des Sprechvermerks:

„Die elektronische Aufenthaltsüberwachung wird in Rheinland-Pfalz seit 2012 ausschließlich zur Aufenthaltsüberwachung in der Führungsaufsicht (EAÜ) eingesetzt. Gesetzliche Grundlage ist § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 12 StGB, der durch das am 01.01.2011 in Kraft getretene „Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen“ geschaffen wurde.



Danach kann unter bestimmten strengen Voraussetzungen entlassenen Straftätern im Rahmen der Führungsaufsicht die Weisung erteilt werden, eine sogenannte „elektronische Fußfessel“ ständig in betriebsbereitem Zustand bei sich zu führen und deren Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen. Dadurch soll der Schutz der Bevölkerung vor rückfallgefährdeten Straftätern verbessert werden, wenn diese nach voller Verbüßung der Strafe aus der Haft oder dem Maßregelvollzug entlassen werden müssen, obwohl die Gefahr besteht, dass sie erneut schwere Straftaten, insbesondere schwere Gewalt- und Sexualdelikte, begehen könnten.

Die elektronische Aufenthaltsüberwachung bietet sich vor allem als sinnvolle Ergänzung zu anderen aufenthaltsbeschränkenden Weisungen an. Durch sie kann zum Beispiel die Einhaltung von Ge- oder Verbotszonen elektronisch überwacht werden. Da die Maßnahme nach der gesetzlichen Konzeption aber keine anlassunabhängige Echtzeitbeobachtung ermöglicht, kann durch sie die Begehung von Straftaten nicht sicher ausgeschlossen werden. Sie soll vielmehr das Risiko der Tatentdeckung erhöhen und so auf die überwachte Person abschreckend wirken bzw. sie von der Begehung neuer Straftaten abhalten.

Aufgrund ihrer Zuständigkeit für den Gesetzesvollzug im Bereich der Führungsaufsicht obliegt den Ländern die Umsetzung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung. Das Land Hessen betreibt ein System der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und stellt dieses im Rahmen eines Betriebs- und Nutzungsverbandes auf Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung den anderen Bundesländern zur Verfügung.

Die fachlichen Überwachungsaufgaben sind durch einen Staatsvertrag der Länder aus dem Jahr 2011 einer gemeinsamen Überwachungsstelle der Länder (GÜL) übertragen worden, die ihren Sitz ebenfalls in Hessen hat. Diese nimmt alle eingehenden Systemmeldungen - z.B. über Weisungsverstöße oder Beeinträchtigungen der Datenerhebung – entgegen und bewertet sie dahin, ob Maßnahmen der Führungsaufsicht oder der Gefahrenabwehr notwendig sein können.



In Rheinland-Pfalz wurde bisher nur in fünf Fällen die elektronische Aufenthaltsüberwachung durch die Strafvollstreckungskammern als Weisung im Rahmen der Führungsaufsicht angeordnet. In einem Fall wurde der anordnende Beschluss durch das Oberlandesgericht Koblenz nach wenigen Wochen wieder aufgehoben und das bereits angelegte Gerät abgenommen. In zwei Fällen verzogen die Probanden direkt nach der Haftentlassung in andere Bundesländer, so dass die Überwachung der Führungsaufsicht sowie die technische Umsetzung und die Kosten der elektronischen Aufenthaltsüberwachung von den aufnehmenden Bundesländern übernommen wurden. Nähere Erkenntnisse zum Verlauf der Überwachung liegen hier nicht vor. In einem weiteren Fall wurde die Maßnahme durch die Strafvollstreckungskammer zwar angeordnet, allerdings noch vor Vollziehung durch das Oberlandesgericht Koblenz wieder aufgehoben.

Lediglich in einem Fall wurde die elektronische Aufenthaltsüberwachung in Rheinland-Pfalz über einen längeren Zeitraum tatsächlich durchgeführt. Die Weisung wurde nach ca. einem Jahr aufgehoben, nachdem der Proband erneut straffällig geworden und in Untersuchungshaft gekommen war. Die Daten der GPS-Überwachung konnten dabei einen Beitrag zur Aufklärung der neuen Straftaten leisten.

Derzeit ist in Rheinland-Pfalz kein aktiver Proband zu verzeichnen. Die Erfahrungen mit der elektronischen Aufenthaltsüberwachung beschränken sich also auf lediglich einen Einzelfall und sind nicht verallgemeinerbar. Eine valide Einschätzung, ob sich der Einsatz der elektronischen Aufenthaltsüberwachung bislang bewährt hat, ist auf dieser Grundlage nicht möglich.“

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Gerhard Robbers